

Anlage 3

Kommunalunternehmen der Gemeinden Much und Neukirchen-Seelscheid AöR, Much Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

	2016	2015
1. Umsatzerlöse	2.631.336,96 €	3.474.426,22 €
2. Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	- 143.914,41 € -	1.369.152,12 €
3. andere aktivierte Eigenleistungen	8.534,13 €	5.467,88 €
4. sonstige betriebliche Erträge	72.819,11 €	561.785,63 €
5. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	- 210.765,17 € -	398.556,04 €
	- 210.765,17 € -	398.556,04 €
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	- 1.270.709,45 € -	1.171.443,11 €
b) Soziale Abgaben & Aufw. Altersversorgung	- 356.573,30 € -	321.932,02 €
<i>davon: Aufwendungen für Altersversorgung</i>	- 98.426,45 € -	92.532,01 €
	- 1.627.282,75 € -	1.493.375,13 €
7. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 151.572,44 € -	151.963,33 €
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	- 548,07 € -	10.272,71 €
	- 152.120,51 € -	162.236,04 €
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 487.503,43 € -	661.624,39 €
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 22.939,21 € -	19.701,66 €
10. Ergebnis nach Steuern	68.164,72 € -	62.965,65 €
11. sonstige Steuern	- 13.238,15 € -	13.734,35 €
12. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	54.926,57 € -	76.700,00 €

Anhang

zum Jahresabschluss 2016 des Kommunalunternehmens
der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid
Anstalt des öffentlichen Rechts, Much



Inhalt

1.	Allgemeine Angaben	3
2.	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	3
3.	Bilanz	5
3.1	Aktiva	5
3.2	Passiva	7
4.	Gewinn- und Verlustrechnung	10
4.1	Umsatzerlöse.....	11
4.2	Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen.....	12
4.3	Andere aktivierte Eigenleistungen.....	12
4.4	Sonstige betriebliche Erträge	12
4.5	Materialaufwand.....	12
4.6	Personalaufwendungen	13
4.7	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen.....	13
4.8	Sonstige betriebliche Aufwendungen	13
4.9	Zinsen und ähnliche Aufwendungen.....	15
5.	Sonstige Angaben	16
5.1	Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der Anlagen.....	16
5.2	Honorar des Abschlussprüfers.....	17
5.3	Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag	17
5.4	Mutterunternehmen	17
5.5	Angaben zu Vorstand und Verwaltungsrat	17
 <u>Anlagen</u>		
	Anlagenspiegel	4.1
	Erfolgsübersicht.....	4.2



1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der allgemeinen und ergänzenden Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen (KUV NRW) aufgestellt und gegliedert. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind gem. §§ 266 Abs. 2 bzw. 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewandten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätze nach den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 265 Abs. 1, 266 ff. HGB) und den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KUV NRW) aufgestellt.

Gegenüber dem Jahresabschluss 2015 wurden folgende Ausweisänderungen, auch das Vorjahr betreffend, vorgenommen:

- ✚ Bisher erfolgte der Ausweis von Aufwendungen und Erträgen aus der Erschließung und Veräußerung der Gewerbegrundstücke saldiert, d.h. es wurden nur die den Buchwert übersteigenden bzw. unterschreitenden Verkaufserlöse als Umsatzerlöse bzw. Abschreibungen auf das Umlaufvermögen ausgewiesen. Im vorliegenden Jahresabschluss werden nun die gesamten Verkaufserlöse als Umsatzerlöse und die Kosten für die Erschließung der Gewerbegebiete als Materialaufwendungen nachgewiesen, die korrespondierenden Zu- und Abgänge aus dem Umlaufvermögen werden als Erhöhung bzw. Verminderung des Bestands von fertigen Erzeugnissen dargestellt.
- ✚ Soweit für bereits veräußerte Gewerbegrundstücke noch Erschließungskosten anfallen, wurden die anteiligen erhaltenen Kaufpreiszahlungen aus den erhaltenen Anzahlungen in die sonstigen Rückstellungen umgegliedert.

Bedingt durch die Änderungen des HGB durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG), das verpflichtend für nach dem 31.12.2015 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden ist, sind die Vorjahreszahlen nur eingeschränkt vergleichbar. Insbesondere wurden die Umsatzerlöse inhaltlich neu definiert. Als Umsatzerlöse sind ab 2016 gem. § 277 Abs. 1 HGB die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern auszuweisen. Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind im Wesentlichen nur noch die Buchgewinne aus Anlagenabgängen und Auflösungen von Rückstellungen und des Sonderpostens zu erfassen. Mieten, Mietnebenkosten und andere Verkaufserlöse werden nun unter den Umsatzerlösen ausgewiesen. Bei Anwendung des § 277 Abs. 1 HGB in der Fassung des BilRUG und unter Berücksichtigung der o.g. Umgliederung hätten sich für das Vorjahr Umsatzerlöse von 3.477.801,15 € ergeben.



Zudem wird die Gewinn- und Verlustrechnung gem. § 275 HGB neu gegliedert. Ab 2016 entfällt die Zwischensumme „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“. Darüber hinaus wird die Zwischensumme „Ergebnis nach Steuern“ ins Gliederungsschema eingefügt. Nach der Position „Zinsaufwand“ wird die Gewinn- und Verlustrechnung künftig wie folgt fortgeführt:

- ✦ Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
- ✦ Ergebnis nach Steuern
- ✦ Sonstige Steuern
- ✦ Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Entgeltlich erworbene immaterielle Anlagenwerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und der Wert um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Geringwertige Wirtschaftsgüter, die in den Wirtschaftsjahren 2011 und 2012 angeschafft wurden, sind in einem Sammelposten erfasst, der über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wird. Für ab dem Wirtschaftsjahr 2013 angeschaffte geringwertige Wirtschaftsgüter erfolgt bei Anschaffungskosten von bis zu 410 € netto eine Sofortabschreibung, ansonsten eine Abschreibung über die gewöhnliche Nutzungsdauer.

Die planmäßige Abschreibung erfolgte durchgängig linear unter Zugrundelegung der technischen Nutzungsdauer.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist als Anlage diesem Bericht beigelegt (Anlagenspiegel, Anlage Nr. 4.1)

Aufwendungen für im Fertigstellungsprozess oder noch in der Planung befindliche Anlagen wurden in der Bilanzposition Anlagen im Bau ausgewiesen.

Eine Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten gem. § 255 Abs. 3 HGB erfolgte nicht.

Unfertige Erzeugnisse wurden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung etwaiger, notwendiger Gemeinkosten bewertet, soweit nicht ein niedrigerer Wert beizulegen war (§ 253 Abs. 4 HGB).

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Nominalwert bilanziert. Da Forderungen nahezu ausschließlich gegen Trägergemeinden oder ihre Unternehmen, sonstige Personen des öffentlichen Rechts sowie gegen eigene Beschäftigte bestanden, wurden Wertberichtigungen nicht vorgenommen.

Die liquiden Mittel wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum danach darstellen.



Das Eigenkapital wurde zum Nominalwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Bilanz

3.1 Aktiva

3.1.1 Anlagevermögen

Bei der EDV-Software wurde eine Nutzungsdauer von fünf Jahren zugrunde gelegt.

Für Maschinen werden grundsätzlich Abschreibungssätze zwischen 10 % und 20 % p.a. angesetzt. Fahrzeuge werden mit Sätzen von 8 ¼ % bis 20 % abgeschrieben. Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung liegen die Abschreibungssätze zwischen 7 ⅓ % (Büroeinrichtungen) und 33 ⅓ % (EDV-Hardware).

Die Abschreibungssätze der bei Gründung des Unternehmens zum 01.01.2011 von den Trägergemeinden eingelegten und der ansonsten von diesen erworbenen Vermögensgegenstände wurden unter Zugrundelegung der erwarteten Restnutzungsdauern festgelegt, sodass sich hier in Bezug auf die Eröffnungsbilanzwerte höhere Abschreibungssätze ergeben.

Die Veränderungen im Bereich des Anlagevermögens werden detailliert durch den in der Anlage 1 beigefügten Anlagenspiegel dargestellt.

Im Jahr 2016 wurden der Kastenwagen des Schreiners sowie ein Aufsitzmäher ersetzt.



Die **geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau** entwickelten sich im Wirtschaftsjahr 2016 wie folgt:

Nr.	Maßnahme	Stand 01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Umbu- chungen	Stand 31.12.2016
90000013	Errichtung Bauhof Planungskosten	20.479,45 €	2.360,91 €			22.840,36 €
90000014	Errichtung Bauhof Baukosten		51,90 €			51,90 €
90000015	Grunderwerb f. Bauhof in Nackhausen		425,50 €			425,50 €
90000019	Ersatzbeschaffung Multicar Absetzkipper	84,30 €	4.696,09 €			4.780,39 €
90000028	Erschließung Bauhof	2.250,09 €	2.261,00 €			4.511,09 €
90000047	Erst. Gebäudemgt. Nk.-S.f.Neubau Bauhof	13.412,11 €				13.412,11 €
90000056	Errichtung Bauhof Herrichten/ Erschließen	996,57 €				996,57 €
90000093	Neubau Baubetriebshof Baunebenkosten		48.730,50 €			48.730,50 €
90000101	Werkzeugbox Fz. Straßenkontr.	372,02 €		-372,02 €		
90000106	Ersatz f. SU-KU 81 Geräteträger Fendt		43,90 €			43,90 €
90000113	Ersatzbeschaffung für Mäher Stiga	220,03 €			-220,03 €	
Summe		37.814,57 €	58.569,80 €	-372,02 €	-220,03 €	95.792,32 €

Hierbei sind auch aktivierte Eigenleistungen im Rahmen der Beschaffung von Maschinen und Fahrzeugen ausgewiesen, soweit sich diese zum Abschlussstichtag noch nicht in einem betriebsbereiten Zustand befanden.

3.1.2 Umlaufvermögen

Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen

Der Grunderwerb und teilweise die Erschließungsplanung in Bitzen und Bövingen sind in 2011 und 2012 erfolgt. Die Erschließung der Gewerbegebiete Bövingen und Bitzen (Grundausbau) ist in 2013 beauftragt und in 2014 abgeschlossen worden. Die Herstellung der Ver- und Entsorgungsanschlüsse sowie der Grundausbau der Straßen sind im Jahr 2014 fertiggestellt worden. Der Endausbau im Gewerbegebiet Bitzen ist im Herbst 2015 durchgeführt worden. In Bövingen erfolgt der Endausbau 2018.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und gegen Trägergemeinden sind zum Nominalwert bilanziert. Die Forderungen betreffen überwiegend Leistungen des Baubetriebshofes sowie Zuschüsse und Kostenerstattungen im Rahmen der Erschließung der Gewerbegebiete. Es handelt sich ausschließlich um Forderungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.



Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid (Leistungen Baubetriebshof)	75.635,27€
Abwasserbetrieb Much (Leistungen Baubetriebshof)	3.670,50 €
Gemeinde Ruppichteroth (Leistungen Baubetriebshof)	967,50 €
Forderungen gegen privaten Bereich (Versicherungsleistung)	<u>1.087,83 €</u>
	81.361,10 €

Forderungen gegen Trägergemeinden

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid (Leistungen Baubetriebshof)	114.836,83 €
Gemeinde Much	
Leistungen Baubetriebshof	200.063,11 €
Erstattung Erschließungsbeiträge Straßenbau Bitzen	<u>73.788,73 €</u>
Gemeinde Much (Leistungen Baubetriebshof)	<u>273.851,84 €</u>
	388.688,67 €

Sonstige Vermögensgegenstände

Debitorische Kreditoren	284,29 €
Landeszuwendung Bodenfilterbecken Bitzen	125.664,13 €
Landeszuwendung Bodenfilterbecken Bövingen	62.483,74 €
Erstattung Abwasserbetrieb Much Bodenfilterbecken Bövingen	81.698,50 €
Erstattung Landesbetrieb Straßenbau Bodenfilterbecken Bövingen	35.721,37 €
Erstattung Abwasserbetrieb Much Kanalanschlussbeiträge Bitzen	61.981,42 €
Übrige sonstige Vermögensgegenstände	<u>158,76 €</u>
	<u>367.992,21 €</u>
Gesamtsumme	838.041,98 €

3.2 Passiva

3.2.1 Eigenkapital

Zum 01.01.2011 wurden das **Stammkapital** in Höhe von 25.000,00 € sowie die **Kapitalrücklage** in Höhe von 188.764,51 € eingestellt. Das Stammkapital entspricht der in der Unternehmenssatzung festgelegten Höhe. Die Kapitalrücklage wurde entsprechend der Satzung in Höhe des den Nennbetrag des Stammkapitals übersteigenden Wertes des von den Trägergemeinden übertragenen Vermögens gebildet. Weitere Zuführungen und Entnahmen sind nicht erfolgt.

Auf Beschluss des Verwaltungsrates sind die Jahresfehlbeträge der Jahre 2011 bis 2013 und 2015 sowie der Jahresüberschuss 2014 jeweils auf neue Rechnung vorgetragen worden. Im Wirtschaftsjahr 2016 ist ein Überschuss von **54.926,57 €** entstanden.



Die Zusammensetzung des Eigenkapitals stellt sich somit wie folgt dar:

Stammkapital	25.000,00 €
Kapitalrücklage	188.764,51 €
Verlustvortrag	
Fehlbetrag 2011	-73.012,92 €
Fehlbetrag 2012	-18.689,75 €
Fehlbetrag 2013	-44.352,97 €
Überschuss 2014	9.076,43 €
Fehlbetrag 2015	<u>-76.700,00 €</u>
Summe Verlustvortrag	-203.679,21 €
Jahresüberschuss 2016	<u>54.926,57 €</u>
Eigenkapital	65.011,87 €

Dem Verwaltungsrat wird vorgeschlagen, den im Berichtsjahr erwirtschafteten Überschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

3.2.2 Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen wurden aufgrund der folgenden Sachverhalte gebildet:

Konto	Stand 01.01.2016	Zuführung	Inanspruch- nahme	Auflösung	Stand 31.12.2016
281100 So. Rückst. für nicht genommenen Urlaub	58.730,30 €	9.096,68 €	17.237,89 €		50.589,09 €
282100 So. Rückst. für geleistete Überstunden	108.080,37 €	8.966,43 €	4.312,59 €		112.734,21 €
289100 Sonstige Rückstellungen	9.059,50 €	7.268,40 €	7.619,50 €	1.440,00 €	7.268,40 €
289101 Rückstellungen f. Jahresabschlussprüfung	11.257,40 €	7.735,00 €	11.257,40 €		7.735,00 €
289102 Rückstellungen f. ausstehende Rechnungen	147.633,45 €	2.515,49 €	57.434,24 €	65.199,21 €	27.515,49 €
289114 Rückstellungen Erschließungskosten Bitzen	7.237,06 €			1.223,88 €	6.013,18 €
374100 Erhaltene Anzahlungen konsumtiv	362.917,45 €	13.175,99 €			376.093,44 €
Summe	704.915,53 €	48.757,99 €	97.861,62 €	67.863,09 €	587.948,81 €

Zum 31.12.2016 waren Rückstellungen für insgesamt 288,5 Urlaubstage und 4.380,13 Stunden auf Arbeitszeitkonten zu bilden (Vorjahr: 365 Tage und 4.283,00 Stunden). Die Bewertung dieser Rückstellungen erfolgt auf Basis der geplanten Bezüge je Mitarbeiter für 2017 einschließlich Arbeitgeberbeiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung und Zusatzversorgungskassen.

Unter dem Konto 289114 sind Rückstellungen für noch anfallende Herstellungskosten im Bereich der Gewerbegebiete ausgewiesen, soweit diese den erwarteten Verkaufspreis überschreiten.



Das Konto 374100 betrifft Rückstellungen, soweit für bereits veräußerte Gewerbegrundstücke noch Erschließungskosten anfallen. Der Ausweis in der Vorjahresbilanz erfolgte unter den erhaltenen Anzahlungen.

Die Rückstellung beim Konto 289100 wurde für Kostenerstattungen an die Gemeinde und die Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid für die Aufstellung des Jahresabschlusses gebildet.

Die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen setzen sich wie folgt zusammen:

Westnetz	Straßenbeleuchtung Gewerbegebiet Bövingen	2.335,49 €
Ing.-Büro Hartmann	Schlussrechnung Ingenieurleistungen Erschließung Gewerbegebiet Bövingen	25.000,00 €
Rheinische Versorgungskasse	Abrechnung Fallkostenpauschale	180,00 €
Summe		27.515,49€

3.2.3 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Der Liquiditätsbedarf des Kommunalunternehmens wurde im Wirtschaftsjahr 2016 ausschließlich über Liquiditätskredite (Tagesgeld) gedeckt. Ein Investitionskredit wurde in 2016 nicht aufgenommen, da eine Zwischenfinanzierung über Tagesgeld wirtschaftlicher erschien. Die Kreditermächtigung wurde daher vollständig in das Wirtschaftsjahr 2017 übertragen. Die Tagesgeldausleihe betrug im Jahresmittel rd. 2,33 Mio. € und maximal 2,68 Mio. €. Im Durchschnitt war hier ein Zinssatz von 0,98 % p.a. zu zahlen. Das Kommunalunternehmen war jederzeit liquide.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Es handelt sich vor allem um Verbindlichkeiten für die Erschließung des Gewerbegebietes Bövingen (rd. 48 T€) sowie Kostenerstattungen an die Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid (rd. 8 T€) für Personalgestellung, Finanzbuchhaltung etc.

Verbindlichkeiten gegenüber Trägergemeinden

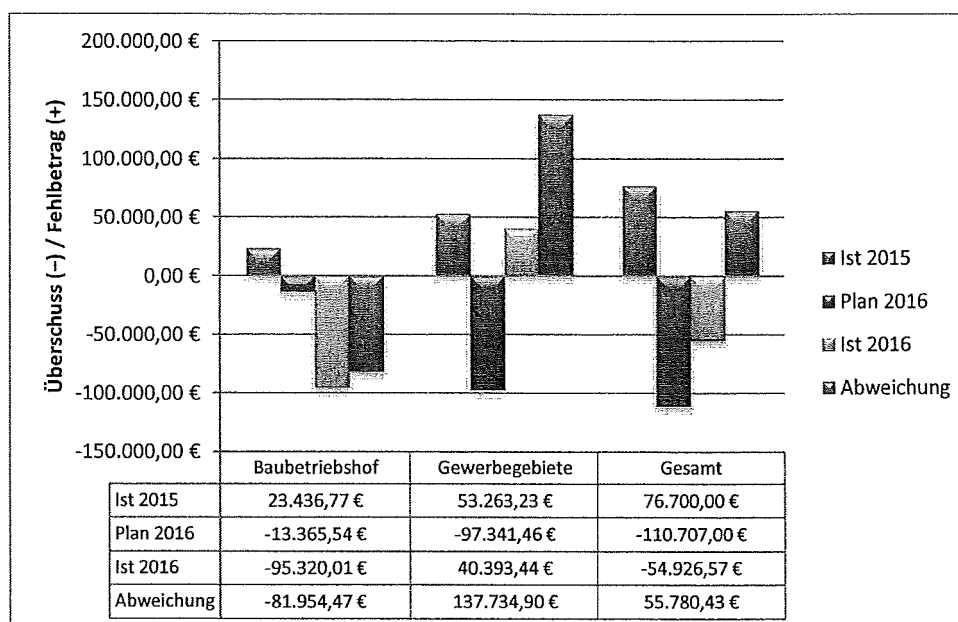
Zum Abschlussstichtag bestehen die folgenden Verbindlichkeiten gegenüber den Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid:

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	25.985,71 €
Gemeinde Much	<u>70.614,14 €</u>
Gesamtsumme	96.599,85 €



4. Gewinn- und Verlustrechnung

Im Wirtschaftsplan ist für das Wirtschaftsjahr 2016 ein Überschuss in Höhe von 110.707,00€ ausgewiesen. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Überschuss in Höhe von **54.926,57€**. Somit ergibt sich eine Verschlechterung um 55.780,43 €.



Die Verteilung der GuV-Positionen auf die Unternehmenssparten kann der anliegenden Erfolgsübersicht entnommen werden (Anlage Nr. 4.2).

Die Sparte Zentrale Dienste ist über die interne Leistungsverrechnung in Planung und Rechnung ausgeglichen.

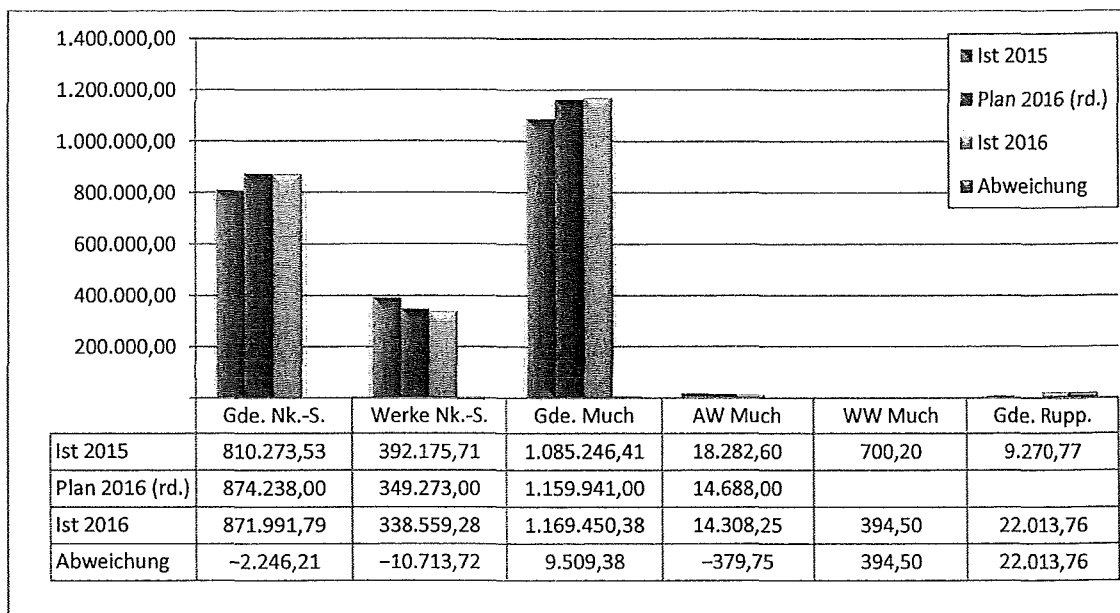
Für den Bereich des Baubetriebshofes wurde bei der Planung mit einem Überschuss in Höhe von rd. 13 T€ gerechnet. Im Ergebnis konnte ein Überschuss von rd. 95 T€ erwirtschaftet werden. Die Verbesserung ergibt sich vor allem aufgrund der positiven Umsatzentwicklung sowie Einsparungen bei den Personalkosten.

Der Planüberschuss bei den Gewerbegebieten in Höhe von rd. 97 T€ sollte aus der Veräußerung von Gewerbegrundstücken über Buchwert erwirtschaftet werden. Tatsächlich sind in 2016 Grundstücke in Bitzen über Buchwert veräußert worden (rd. 45 T€), beim Verkauf der Grundstücke in Bövingen ist per Saldo ein Verlust von rd. 21 T€ entstanden. Dieser sowie die laufenden Kosten, insbesondere für anteilige Personalkostenerstattungen und Liquiditätskreditzinsen, führen zu dem ausgewiesenen Fehlbetrag von rd. 40 T€.



4.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse mit den einzelnen Kunden im Bereich Baubetriebshof stellten sich im Berichtsjahr wie folgt dar:



Die Umsatzerlöse liegen um rd. 19 T€ über dem Planansatz. Diese höheren Erlöse sind insbesondere durch die im Rahmen der Amtshilfe für die Gemeinde Ruppichteroth erbrachten Leistungen i.H.v. rd. 22 T€ bedingt.

An den gesamten Umsatzerlösen haben Gemeinde und Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid einen Anteil von 50,09 %, Gemeinde und Wasser- sowie Abwasserwerk Much einen Anteil von 49,00 % und die Gemeinde Ruppichteroth einen Anteil von 0,91 %.

Bisher erfolgte der Ausweis von Aufwendungen und Erträgen aus der Erschließung und Veräußerung der Gewerbegrundstücke saldiert, d.h. es wurden nur die den Buchwert übersteigenden bzw. unterschreitenden Verkaufserlöse als Umsatzerlöse bzw. Abschreibungen auf das Umlaufvermögen ausgewiesen. Im vorliegenden Jahresabschluss werden nun die gesamten Verkaufserlöse als Umsatzerlöse und die Kosten für die Erschließung der Gewerbegebiete als Materialaufwendungen nachgewiesen, die korrespondierenden Zu- und Abgänge aus dem Umlaufvermögen werden als Erhöhung bzw. Verminderung des Bestands von fertigen Erzeugnissen dargestellt. Zur Vergleichbarkeit wurden die Vorjahres- und Planwerte entsprechend angepasst.

Bei den Gewerbegebieten wurden Umsatzerlöse von rd. 215 T€ erzielt. Gegenüber dem (angepassten) Planansatz von rd. 1,24 Mio. € entspricht dies einer Reduzierung um rd. 1,03 Mio. €. Die verbleibenden Grundstücke werden voraussichtlich bis Ende 2017 veräußert.



4.2 Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen

Es handelt sich hier um Wertveränderungen der im Umlaufvermögen angesetzten Grundstücke in den Gewerbegebieten (vgl. Erläuterungen zu Nr. 4.1).

Da bis zum Bilanzstichtag noch nicht alle Grundstücke verkauft waren, liegen die Aufwendungen hier unter dem Plansatz. Die verbleibenden Grundstücke werden voraussichtlich bis Ende 2017 veräußert.

4.3 Andere aktivierte Eigenleistungen

Es handelt sich um die Kosten für Personal- und Maschineneinsatz einschl. Planungsleistungen für die folgenden Investitionsmaßnahmen:

Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten	5.291,83€
Planung Bauhofneubau	2.412,81€
Erschließung Gewerbegebiete	<u>829,49€</u>
	8.534,13€

4.4 Sonstige betriebliche Erträge

Im Rahmen der Abrechnung der Erschließungskosten für das Gewerbegebiet Bitzen gebildete Rückstellungen für ausstehende Rechnungen i.H.v. rd. 55 T€ konnten aufgelöst werden.

4.5 Materialaufwand

Neben den Aufwendungen für Treibstoffe für Fahrzeuge und Geräte sowie Versorgungsmedien für die Bauhofgebäude sind unter dieser Position im Wesentlichen die Kosten für die Erschließung der Grundstücke in den Gewerbegebieten angesetzt (vgl. Erläuterungen zu Nr. 4.1).

Nach der Planung für 2016 wurden hier Aufwendungen für den ökologischen Ausgleich in beiden Gewerbegebieten (376 T€) und den Endausbau im Gewerbegebiet Bövingen (195 T€) berücksichtigt.

Diese Arbeiten werden jedoch voraussichtlich erst in 2018 ausgeführt.

Im Wirtschaftsjahr fielen hingegen Kosten für die Erschließung in Höhe von rd. 84 T€ an (u.a. Schlussvermessung im Gewerbegebiet Bitzen, Anlage eines Stichwegs im Gewerbegebiet Bövingen).

Weitere Kosten von rd. 24 T€ entstanden, weil sich nach Abrechnung des Zuschusses der NRW.Bank für die Herstellung des Bodenfilters im GE Bövingen ein geringerer Zuwendungsbetrag ergab.



Bei den Heizkosten für den Bauhof Neunkirchen ergaben sich im Vergleich zum Planansatz von 7 T€ Einsparungen von rd. 6,4 T€. Die Verteilung der Heizkosten einschl. Fixkosten für Finanzierung und Unterhaltung der Anlage im Rahmen der Mietnebenkostenabrechnung erfolgt anhand von Einwohnergleichwerten. Von Oktober 2015 bis August 2016 wurde das im Keller des Bauhofgebäudes befindliche Jugendzentrum als Asylbewerberunterkunft genutzt. Da die Heizkosten für diesen Zeitraum überwiegend der Asylbewerberunterkunft belastet wurden, kommt es zu einer entsprechend geringeren Belastung für den Bauhof.

4.6 Personalaufwendungen

Bei den Personalaufwendungen konnten Einsparungen von rd. 16 T€ erzielt werden.

Der Bestand der Rückstellungen für Urlaub und Zeitguthaben reduzierte sich um rd. 3 T€.

Weitere Minderkosten ergaben sich, da eine Stelle zwischenzeitlich nicht besetzt war.

Im Jahresdurchschnitt 2016 beschäftigte die Anstalt 34 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Im Vorjahresdurchschnitt betrug die Zahl der Beschäftigten 33,75. Zwei Arbeitnehmerinnen waren im Jahr 2016 teilzeitbeschäftigt.

4.7 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Das Ergebnis liegt mit rd. 152 T€ um rd. 8 T€ unter dem Planansatz von 160 T€. Die Zusammensetzung der Abschreibungen nach Anlagenklassen kann dem beigefügten Anlagenspiegel entnommen werden.

4.8 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter dieser Position werden u.a. die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücke, Maschinen sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Erstattungen an die Trägergemeinden und die Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid für Personalgestellung und Verwaltungskosten, Personalnebenkosten, Mieten für Gebäude, Fahrzeuge und Geräte, Vermarktungskosten für die Gewerbegebiete und Kosten der Jahresabschlussprüfung verbucht.

	Ist 2015	Plan 2016	Ist 2016	Abweichung absolut	Abwei- chung rel.
523100 – Unterhalt. u. Bewirtsch. Grundstücke	5,80 €				
523110 – Unterhalt. u. Bewirtsch. Gebäude	11,80 €	200,00 €	405,55 €	205,55 €	+102,78%
523130 – Reinigung, Winterdienst für Grundstücke	119,63 €	250,00 €	94,66 €	-155,34 €	-62,14%
523300 – Unterhaltung Maschinen und tech. Anlagen	23.155,01 €	19.060,00 €	22.652,11 €	3.592,11 €	+18,85%
523400 – Unterhaltung Fahrzeuge	53.210,20 €	43.850,00 €	32.051,40 €	-11.798,60 €	-26,91%
523410 – Reparatur Fahrzeuge	43.034,52 €	57.700,00 €	49.733,63 €	-7.966,37 €	-13,81%
523600 – Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsaus.	21.142,74 €	18.710,00 €	22.172,17 €	3.462,17 €	+18,50%



Anhang zum Jahresabschluss 2016

	Ist 2015	Plan 2016	Ist 2016	Abweichung absolut	Abwei- chung rel.
523710 – Abfallentsorgung	371,09 €	400,00 €	357,46 €	-42,54 €	-10,64%
523720 – Gebäudereinigung	7.020,41 €	6.800,00 €	7.221,56 €	421,56 €	+6,20%
523730 – Schornsteinreinigung	50,24 €	50,00 €	82,01 €	32,01 €	+64,02%
524900 – Andere sonst. Verw.- u. Betriebsaufwend.	120,00 €	50,00 €	18,86 €	-31,14 €	-62,28%
525300 – Erstattungen an Gemeinden, GV	91.802,86 €	82.678,00 €	96.222,26 €	13.544,26 €	+16,38%
525600 – Erstattungen an verb. Unt., Bet., Sond.	31.596,22 €	29.867,00 €	20.755,96 €	-9.111,04 €	-30,51%
525700 – Erstattungen an so. öffentliche SoRe	595,00 €	549,00 €	479,00 €	-70,00 €	-12,75%
528901 – Personalkostenerstattungen an AöR	88.055,40 €				
529800 – Periodenfremde Sach- u. Dienstleistungen	534,00 €		35,00 €	35,00 €	*
541100 – Personaleinstellungen	623,64 €	200,00 €		-200,00 €	-100,00%
541200 – Aus- und Fortbildung, Umschulung	3.619,38 €	7.000,00 €	1.258,55 €	-5.741,45 €	-82,02%
541300 – Reisekosten	899,12 €	1.900,00 €	303,78 €	-1.596,22 €	-84,01%
541400 – Beschäftigtenbetreuung, Dienstjubiläen	375,16 €	400,00 €	287,50 €	-112,50 €	-28,13%
541600 – Dienst- und Schutzkleidung usw.	18.082,57 €	11.000,00 €	14.976,65 €	3.976,65 €	+36,15%
541700 – Personalnebenaufwand	76,70 €	594,00 €	76,70 €	-517,30 €	-87,09%
542100 – Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	35.535,60 €	35.536,00 €	35.535,60 €	-0,40 €	-0,00%
542120 – Miete für Betriebs- und Geschäftsausst.	2.521,38 €	2.761,00 €	2.466,72 €	-294,28 €	-10,66%
542130 – Miete/Pacht für unbew. Wi.güter an Ges.	74.278,68 €	74.278,00 €	74.278,68 €	0,68 €	+0,00%
542300 – Gebühren	2.534,88 €	1.910,00 €	2.006,02 €	96,02 €	+5,03%
542310 – Bankgebühren	234,53 €	255,00 €	211,18 €	-43,82 €	-17,18%
542400 – Leiharbeitskräfte	60.806,19 €		15.931,00 €	15.931,00 €	*
542700 – Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	11.257,40 €	12.277,00 €	11.614,70 €	-662,30 €	-5,39%
542900 – Andere sonst. Inanspr. Rechten, Diensten	8.156,15 €	4.357,00 €	7.307,98 €	2.950,98 €	+67,73%
542904 – EDV-Support	45,00 €		118,05 €	118,05 €	*
542905 – Softwarepflege	15.111,00 €	15.597,00 €	15.568,23 €	-28,77 €	-0,18%
542910 – Miete f. Maschinen, tech. Anl, Fahrzeuge	1.694,32 €	1.000,00 €	2.097,38 €	1.097,38 €	+109,74%
542911 – Vermarktungskosten Gewerbegebiete			2.728,36 €	2.728,36 €	*
543100 – Büromaterial	319,98 €	600,00 €	31,45 €	-568,55 €	-94,76%
543110 – Verbrauchsmaterial	748,73 €	610,00 €	265,56 €	-344,44 €	-56,47%
543210 – Kopierkosten	214,77 €	200,00 €	291,75 €	91,75 €	+45,88%
543300 – Zeitungen und Fachliteratur	252,51 €	250,00 €	291,35 €	41,35 €	+16,54%
543400 – Porto	30,75 €	110,00 €	6,99 €	-103,01 €	-93,65%
543500 – Telefon	5.709,41 €	6.500,00 €	5.657,76 €	-842,24 €	-12,96%
543901 – Internetkosten	295,20 €		604,80 €	604,80 €	*
544110 – Haftpflichtversicherung	2.939,30 €	2.999,00 €	3.046,40 €	47,40 €	+1,58%
544120 – Unfallversicherung	5.214,09 €	5.345,00 €	5.336,01 €	-8,99 €	-0,17%
544130 – Gebäudeversicherung	2.975,20 €	1.781,00 €	3.034,77 €	1.253,77 €	+70,40%
544140 – Eigenschadenversicherung	1.428,00 €	1.459,00 €	1.428,00 €	-31,00 €	-2,12%
544150 – Elektronikversicherung	23,38 €	23,00 €	24,28 €	1,28 €	+5,57%
544180 – Maschinenversicherung	1.166,20 €				
544200 – Kfz-Versicherung	23.782,12 €	23.965,00 €	22.294,97 €	-1.670,03 €	-6,97%
544300 – Beiträge zu Verbänden und Vereinen	1.079,50 €	1.372,00 €	652,10 €	-719,90 €	-52,47%
544500 – Verluste aus Abgang von VermG AV	5.077,00 €		372,02 €	372,02 €	*
549200 – Schadensfälle	17,24 €	300,00 €	1.706,32 €	1.406,32 €	+468,77%
549800 – Periodenfremde ordentlichen Aufwendungen	12.723,35 €		2.588,49 €	2.588,49 €	*
549900 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	951,04 €	1.000,00 €	821,70 €	-178,30 €	-17,83%
Summe	661.624,39 €	475.743,00 €	487.503,43 €	11.760,43 €	+2,47%



Die **Erstattungen an Gemeinden (Konto 525300)** verteilen sich wie folgt auf die beiden Trägergemeinden:

	Ist 2015	Plan 2016	Ist 2016	Abweichung absolut	Abweichung relativ
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid					
Geschäftsführung/Vorstand/Verwaltungsrat	14.272,72 €	8.917,00 €	15.576,61 €	6.659,61 €	+74,68%
Finanzbuchhaltung/Kostenrechnung/Rechnungsprüfung	11.029,47 €	17.096,00 €	10.989,70 €	-6.106,30 €	-35,72%
Gebäudemanagement		300,00 €			
Summe Neunkirchen-Seelscheid	25.302,19 €	26.313,00 €	26.566,31 €	253,31 €	+0,96%
Gemeinde Much					
Geschäftsführung/Vorstand/Verwaltungsrat	23.067,65 €	11.943,00 €	26.414,97 €	14.471,97 €	+121,18%
Personalwirtschaft	25.505,00 €	21.800,00 €	22.763,12 €	963,12 €	+4,42%
IT-Management	6.404,85 €	6.700,00 €	6.817,30 €	117,30 €	+1,75%
Beschaffungswesen	3.074,69 €	7.300,00 €	5.666,76 €	-1.633,24 €	-22,37%
Sonstige Geschäftsaufwendungen	1.191,33 €	1.400,00 €	1.169,47 €	-230,53 €	-16,47%
Gebäudemanagement	2.489,94 €	7.222,00 €	2.902,17 €	-4.319,83 €	-59,81%
Gewerbegebiete	4.767,21 €		3.922,16 €	3.922,16 €	*
Summe Much	66.500,67 €	56.365,00 €	69.655,95 €	13.290,95 €	+23,58%
Summe	91.802,86 €	82.678,00 €	96.222,26 €	13.544,26 €	+16,38%

Der ehemalige Vorstandsvorsitzende nimmt u.a. weiterhin die Aufgaben der Vermarktung der Gewerbegebiete für das Kommunalunternehmen wahr (Kostenerstattungen i.H.v. rd. 12 T€ an die Gemeinde Much im Bereich Geschäftsführung/Vorstand/Verwaltungsrat).

Bei den **Erstattungen an kommunale Unternehmen (Konten 525600)** handelt es sich im Einzelnen um Erstattungen an die Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid für die Finanzbuchhaltung. Die Erstattung von Nebenkosten im Rahmen der Personalgestellung ist mit der Überleitung der entsprechenden Mitarbeiter auf das gKU zum 01.07.2015 entfallen (Ergebnis 2015 rd. 4 T€).

Um die Vakanz einer Stelle und den krankheitsbedingten Ausfall von mehreren Mitarbeitern kompensieren zu können, wurde bis April 2016 und ab Dezember 2016 jeweils ein Leiharbeiter eingesetzt (**Konto 542400**).

4.9 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Im Wirtschaftsplan waren Zinsaufwendungen für kurzfristige Kredite i.H.v. 30 T€ veranschlagt. Aufgrund des weiterhin extrem niedrigen Zinsniveaus konnten hier Einsparungen erzielt werden. Im Mittel war lediglich ein Zinssatz von rd. 0,98 % p.a. zu zahlen.



5. Sonstige Angaben

5.1 Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der Anlagen

Im Wirtschaftsjahr 2016 wurden die folgenden Fahrzeuge und größeren Geräte angeschafft:

- ✚ 1 Aufsitzmäher
- ✚ 1 Kastenwagen Renault Master für Schreiner

Veräußert wurde ein Unimog-Anhänger.

Im Wirtschaftsjahr 2016 ergaben sich die folgenden Auslastungsgrade:

Leistungsartengruppe	2015 Auslastung	2016			Veränderung
		Kapazität Std.	Istmenge Std.	Auslastung	
S6_TAR_01 Kleingeräte	8,82 %	69.564,00	5.446,00	7,83 %	-1,00 %
S6_TAR_02 Verschiedene Geräte	5,71 %	41.106,00	2.421,00	5,89 %	+0,18 %
S6_TAR_03 WD: Räumsch./Schneepflug/Räumleiste u.a.	12,26 %	6.322,00	50,25	0,79 %	-11,46 %
S6_TAR_04 WD: Streukübel/-automaten/Salzstreuer	34,45 %	2.370,00	467,25	19,72 %	-14,74 %
S6_TAR_07 Anhänger	16,94 %	12.516,00	2.103,75	16,81 %	-0,13 %
S6_TAR_08 Pflasterputzer	0,09 %	1.581,00			-0,09 %
S6_TAR_09 Personenkraftwagen	55,45 %	7.905,00	3.756,22	47,52 %	-7,93 %
S6_TAR_10 Vibrationsplatte, -walze	5,27 %	3.162,00	110,00	3,48 %	-1,79 %
S6_TAR_11 Groß-/Aufsitzmäher	9,37 %	5.270,00	925,75	17,57 %	+8,20 %
S6_TAR_12 Walze Bomag BW 80	4,93 %	3.162,00	173,50	5,49 %	+0,55 %
S6_TAR_13 Pritschenwagen, Klein-Nutzfahrzeuge	65,69 %	24.111,00	12.755,25	52,90 %	-12,79 %
S6_TAR_14 Friedhofsbagger Boki	19,40 %	1.581,00	257,25	16,27 %	-3,13 %
S6_TAR_15 Häcksler	44,59 %	1.581,00	391,50	24,76 %	-19,83 %
S6_TAR_17 Grabensohlenfräse + Messer	9,77 %	1.581,00	157,25	9,95 %	+0,17 %
S6_TAR_18 Radlader	12,98 %	1.581,00	181,75	11,50 %	-1,49 %
S6_TAR_19 Multicar	110,33 %	1.581,00	1.288,75	81,51 %	-28,82 %
S6_TAR_20 Geräte Handwerker	7,03 %	4.743,00	306,00	6,45 %	-0,58 %
S6_TAR_21 Fendt-Schlepper	42,69 %	1.581,00	566,75	35,85 %	-6,85 %
S6_TAR_22 Lastkraftwagen	70,52 %	4.743,00	3.277,75	69,11 %	-1,42 %
S6_TAR_23 Geräteträger Fendt	80,46 %	1.581,00	1.163,50	73,59 %	-6,86 %
S6_TAR_24 Mobilbagger	98,92 %	3.162,00	2.401,00	75,93 %	-22,99 %
S6_TAR_25 Mäharm	70,24 %	1.581,00	1.086,75	68,74 %	-1,50 %
S6_TAR_26 Mähköpfe	29,46 %	1.580,00	917,50	58,07 %	+28,61 %
S6_TAR_27 WD-Geräte Kleintraktoren	13,91 %	2.370,00	103,25	4,36 %	-9,56 %



5.2 Honorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer berechnete Gesamthonorar gem. § 285 Nr. 17 HGB beträgt

- Für Abschlussprüfungsleistungen 6.500,00 €

5.3 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Es liegen keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Geschäftsjahres vor, die eine wesentliche Auswirkung auf den Geschäftsverlauf des Kommunalunternehmens Much-Neunkirchen-Seelscheid haben.

5.4 Mutterunternehmen

Das Kommunalunternehmen wird in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne von § 114a GO NRW geführt. Nach § 114a GO NRW haften die Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährsträgerschaft).

5.5 Angaben zu Vorstand und Verwaltungsrat

Mitglieder

Vorstand

Vorstandsvorsitzender	Haas, Hansjörg	Erster Beigeordneter der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
1. stellvertretender Vorstandsvorsitzender	Hagen, Johannes	Kämmerer der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
2. stellvertretende Vorstandsvorsitzende	Zeilingner, Kerstin	Beamtin der Gemeinde Much



Verwaltungsrat

Vorsitzender	Büscher, Norbert	Bürgermeister der Gemeinde Much
Stellvertreterin	Sander, Nicole	Bürgermeisterin der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
Mitglied	Schillgalies, Dieter	Ministerialrat a.D.
1. persönlicher Stellvertreter	Reker, Klaus	Rentner
2. persönliche Stellvertreterin	Kemmerling, Heike	Referentin
Mitglied	Ludwig, Karl-Heinz	nicht berufstätig
1. persönlicher Stellvertreter	Weber, Andreas	Pensionär
2. persönlicher Stellvertreter	Schippers, Ralph	Rentner
Mitglied	Klement, Michael	Selbständiger im Einzelhandel
1. persönlicher Stellvertreter	Frießen, Markus	Versicherungsmakler
2. persönlicher Stellvertreter	Weißenberg, Markus	Selbständiger Fliesenleger
Mitglied	Iffland, Peter	Studiendirektor a.D.
1. persönlicher Stellvertreter	Tampier, Michael	Rechtsanwalt
2. persönliche Stellvertreterin	Dietrich-Zipplies, Gudrun	Pensionärin
Mitglied	Knuth, Gero	Behindertenassistent
1. persönlicher Stellvertreter/in	Erwin, Hartmut (bis 15.03.2016)	Pensionär
	Ruiters, Katja (ab 16.03.2016)	Betriebsleiterin
2. persönliche Stellvertreterin	Weidenfeld, Katharina	Rentnerin
Mitglied	Biemer, Christa	Hausfrau
1. persönlicher Stellvertreter	Renno, Werner	techn. Angestellter
2. persönlicher Stellvertreter	Weesbach, Mario	Selbstständiger Gärtner
Mitglied	Stolze, Andreas	Compliance Officer
1. persönlicher Stellvertreter	Parpart, Hans-Jürgen	Oberst a.D.
2. persönlicher Stellvertreter	Witzke, Horst	Dipl.-Ing., Pensionär

Kommunalunternehmen Much-Neunkirchen-Seelscheid
Anhang zum Jahresabschluss 2016



Mitglied	Schmitz, Peter	Verwaltungsangestellter
1. persönliche Stellvertreterin	Jagusch, Karin	Erzieherin
2. persönlicher Stellvertreter	Feister, Hans-Otto	Kaufm. Bürokommunikation
Mitglied	Galinsky, Ulrich	Oberstleutnant a.D.
1. persönlicher Stellvertreter	Geb, Arnd	Dipl. Bauingenieur
2. persönlicher Stellvertreter	Schütterle, Gerhard (bis 28.11.2016)	Pensionär
	Vogel, Annegret (ab 29.11.2016)	Dipl.-Sozialarbeiterin
Mitglied	Heiße, Werner (bis 19.04.2016)	System-Analytiker
	Hadamik, Heinz (ab 20.04.2016)	Steuerberater
1. persönliche Stellvertreter/in	Kierspel, Silke (bis 19.04.2016)	Hausfrau
	Clashinrichs, Ralf (ab 20.04.2016)	Dipl.-Kaufmann
2. persönliche Stellvertreterin	Piro, Andrea (bis 19.04.2016)	Bilanzbuchhalterin
	Benn, Rosemarie (ab 20.04.2016)	Hausfrau



Vergütung

Der Vorstandsvorsitzende ist Wahlbeamter der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid. Die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sind Beamte des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid bzw. Much. Der Vorstand erhält keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind gleichzeitig Mitglieder der Räte der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid und sachkundige Bürgerinnen und Bürger in Ausschüssen der beiden Gemeinderäte. Sie erhalten von den Gemeinden eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder nach der Verordnung über die Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 22.10.1994 in der jeweils geltenden Fassung. Im Wirtschaftsjahr 2016 haben die vom Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid bestellten sachkundigen Bürger ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,30 € je Sitzung, die Mitglieder des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid ein Sitzungsgeld in Höhe von 19,60 € je Sitzung erhalten. Insgesamt wurden Sitzungsgelder in Höhe von 681,00 € gezahlt. Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit als Mitglieder des Verwaltungsrats wird nicht gewährt.

Much, den 06.11.2017

(Hansjörg Haas)

Vorstand

Anlagenspiegel

Anlage zum Anhang, 4.1

Arten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen						Buchwert			
	am 01.01. des Wirtschaftsjahres	Zugänge im Wirtschaftsjahr	Abgänge im Wirtschaftsjahr	Umbuchungen im Wirtschaftsjahr	am 31.12. des Wirtschaftsjahres	am 01.01. des Wirtschaftsjahres	Zugänge im Wirtschaftsjahr	Abgänge im Wirtschaftsjahr	Umbuchungen im Wirtschaftsjahr	Zuschreibungen im Wirtschaftsjahr	am 31.12. des Wirtschaftsjahres	am 31.12. des Wirtschaftsjahres	am 01.01. des Wirtschaftsjahres	Durchschn. Abschr.-Satz	Durchschn. Restbuchwert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände															
entgeltlich erworbene Konzessionen, gew. Schutzrechte u.ä. Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten															
013100 DV-Software	57.346,22	0,00	0,00	0,00	57.346,22	-45.466,22	-9.004,00	0,00	0,00	0,00	-54.470,22	2.876,00	11.880,00	15,70%	5,02%
Summe entgeltlich erworbene Konzessionen, gew. Schutzrechte u.ä. Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	57.346,22	0,00	0,00	0,00	57.346,22	-45.466,22	-9.004,00	0,00	0,00	0,00	-54.470,22	2.876,00	11.880,00	15,70%	5,02%
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	57.346,22	0,00	0,00	0,00	57.346,22	-45.466,22	-9.004,00	0,00	0,00	0,00	-54.470,22	2.876,00	11.880,00	15,70%	5,02%
II. Sachanlagen															
II.1 Grundstücke, grundstücksgl. Rechte u. Bauten einschließlich Bauten auf fremde Grundstücke															
034100 So. dienstl. Gebäude-Grund und Boden	123.347,45	0,00	0,00	0,00	123.347,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	123.347,45	123.347,45	0,00%	100,00%
Summe Grundstücke, grundstücksgl. Rechte u. Bauten einschließlich Bauten auf fremde Grundstücke	123.347,45	0,00	0,00	0,00	123.347,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	123.347,45	123.347,45	0,00%	100,00%
II.2 Grundst. u. grundstücksgl. Rechte ohne Bauten															
021100 Grünflächen-Grund und Boden	510.841,05	3.116,02	-1.537,63	0,00	512.419,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	512.419,44	510.841,05	0,00%	100,00%
Summe Grundst. u. grundstücksgl. Rechte ohne Bauten	510.841,05	3.116,02	-1.537,63	0,00	512.419,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	512.419,44	510.841,05	0,00%	100,00%
II.3 Technische Anlagen & Maschinen															
071100 Maschinen	204.908,82	0,00	0,00	0,00	204.908,82	-92.966,82	-26.611,00	0,00	0,00	0,00	-119.577,82	85.331,00	111.942,00	12,99%	41,64%
Summe Technische Anlagen & Maschinen	204.908,82	0,00	0,00	0,00	204.908,82	-92.966,82	-26.611,00	0,00	0,00	0,00	-119.577,82	85.331,00	111.942,00	12,99%	41,64%
II.4 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung															
075100 Fahrzeuge	958.657,15	42.425,06	-1,00	220,03	1.001.301,24	-368.265,15	-108.302,09	0,00	0,00	0,00	-476.567,24	524.734,00	590.392,00	10,82%	52,41%
081100 Betriebs- und Geschäftsausstattung	29.218,83	4.732,50	0,00	0,00	33.951,33	-17.369,83	-3.935,50	0,00	0,00	0,00	-21.305,33	12.646,00	11.849,00	11,59%	37,25%
086100 GwG in Sammelverwaltung	6.900,28	0,00	-2.851,50	0,00	4.048,78	-5.537,28	-1.192,00	2.851,50	0,00	0,00	-3.877,78	171,00	1.363,00	-40,99%	4,22%
086110 GwG mit Abrechnung	0,00	2.527,85	-2.527,85	0,00	0,00	0,00	-2.527,85	2.527,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Summe Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	994.776,26	49.685,41	-5.380,35	220,03	1.039.301,35	-391.172,26	-115.957,44	5.379,35	0,00	0,00	-501.750,35	537.551,00	603.604,00	10,64%	51,72%
II.5 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau															
096100 Anlagen im Bau	37.814,57	58.569,80	-372,02	-220,03	95.792,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	95.792,32	37.814,57	0,00%	100,00%
Summe Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	37.814,57	58.569,80	-372,02	-220,03	95.792,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	95.792,32	37.814,57	0,00%	100,00%
Summe Sachanlagen	1.871.688,15	111.371,23	-7.290,00	0,00	1.975.769,38	-484.139,08	-142.568,44	5.379,35	0,00	0,00	-621.328,17	1.354.441,21	1.387.549,07	6,94%	68,55%
Gesamtsumme	1.929.034,37	111.371,23	-7.290,00	0,00	2.033.115,60	-529.605,30	-151.572,44	5.379,35	0,00	0,00	-675.798,39	1.357.317,21	1.399.429,07	7,19%	66,76%

Erfolgsübersicht																
	Zentrale Dienste				Baubetriebshof				Gewerbegebiete				Gesamt			
	Ist 2015/€	Plan 2016/€	Ist 2016/€	Abw./€	Ist 2015/€	Plan 2016/€	Ist 2016/€	Abw./€	Ist 2015/€	Plan 2016/€	Ist 2016/€	Abw./€	Ist 2015/€	Plan 2016/€	Ist 2016/€	Abw./€
Umsatzerlöse					2.315.949,22	2.398.140,00	2.416.802,96	18.662,96	1.158.477,00	1.244.286,00	214.534,00	-1.029.752,00	3.474.426,22	3.642.426,00	2.631.336,96	-1.011.089,04
Bestandsveränderungen					-5.529,00				-1.363.623,12	-542.552,00	-143.914,41	398.637,59	-1.369.152,12	-542.552,00	-143.914,41	398.637,59
Andere aktivierte Eigenleistungen					4.538,60		7.704,64	7.704,64	929,28		829,49	829,49	5.467,88		8.534,13	8.534,13
Sonstige betriebliche Erträge					34.771,53	1.758,00	10.122,21	8.364,21	527.014,10		62.696,90	62.696,90	561.785,63	1.758,00	72.819,11	71.061,11
Materialaufwand					-93.793,78	-100.838,00	-95.754,38	5.083,62	-304.762,26	-571.000,00	-115.010,79	455.989,21	-398.556,04	-671.838,00	-210.765,17	461.072,83
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					-93.793,78	-100.838,00	-95.754,38	5.083,62	-304.762,26	-571.000,00	-115.010,79	455.989,21	-398.556,04	-671.838,00	-210.765,17	461.072,83
Personalaufwand					-1.493.375,13	-1.643.214,00	-1.627.282,75	15.931,25					-1.493.375,13	-1.643.214,00	-1.627.282,75	15.931,25
Löhne und Gehälter					-1.171.443,11	-1.283.862,00	-1.270.709,45	13.152,55					-1.171.443,11	-1.283.862,00	-1.270.709,45	13.152,55
Soziale Abgaben & Aufw. Altersversorgung					-321.932,02	-359.352,00	-356.573,30	2.778,70					-321.932,02	-359.352,00	-356.573,30	2.778,70
Abschreibungen	-2.440,00	-985,00	-985,00		-149.523,33	-158.717,00	-150.587,44	8.129,56	-10.272,71		-548,07	-548,07	-162.236,04	-159.702,00	-152.120,51	7.581,49
AfA immat. Vermögensg. & Sachanlagen	-2.440,00	-985,00	-985,00		-149.523,33	-158.717,00	-150.587,44	8.129,56					-151.963,33	-159.702,00	-151.572,44	8.129,56
AfA Umlaufvermögen									-10.272,71		-548,07	-548,07	-10.272,71		-548,07	-548,07
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-92.938,90	-85.263,00	-86.664,51	-1.401,51	-552.979,96	-389.790,00	-387.726,35	2.063,65	-15.705,53	-690,00	-13.112,57	-12.422,57	-661.624,39	-475.743,00	-487.503,43	-11.760,43
Zinsen und ähnliche Aufwendungen					-4.102,73	-17.027,03	-4.828,28	12.198,75	-15.598,93	-12.972,97	-18.110,93	-5.137,96	-19.701,66	-30.000,00	-22.939,21	7.060,79
Ergebnis nach Steuern	-95.378,90	-86.248,00	-87.649,51	-1.401,51	55.955,42	90.311,97	168.450,61	78.138,64	-23.542,17	117.071,03	-12.636,38	-129.707,41	-62.965,65	121.135,00	68.164,72	-52.970,28
Sonstige Steuern					-10.447,79	-10.428,00	-10.003,99	424,01	-3.286,56		-3.234,16	-3.234,16	-13.734,35	-10.428,00	-13.238,15	-2.810,15
Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-) nach ILV	-95.378,90	-86.248,00	-87.649,51	-1.401,51	45.507,63	79.883,97	158.446,62	78.562,65	-26.828,73	117.071,03	-15.870,54	-132.941,57	-76.700,00	110.707,00	54.926,57	-55.780,43
Erträge aus int. Leistungsbeziehungen	95.378,90	86.248,00	87.649,51	1.401,51	3.647,42	3.700,71	3.607,55	-93,16								
Aufwendungen aus int. Leistungsbeziehungen					-72.591,82	-70.219,14	-66.734,16	3.484,98	-26.434,50	-19.729,57	-24.522,90	-4.793,33				
Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-) nach ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	-23.436,77	13.365,54	95.320,01	81.954,47	-53.263,23	97.341,46	-40.393,44	-137.734,90	-76.700,00	110.707,00	54.926,57	-55.780,43

WEBER & THÖNES GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid, Anstalt des öffentlichen Rechts, Much, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden gesetzlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Reichshof, den 10. November 2017

WEBER & THÖNES GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Stefan Weber

Wirtschaftsprüfer



Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Wir haben diese Prüfung auf Grundlage des IDW Prüfungsstandards:
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, durchgeführt.

Nachfolgend stellen wir das Ergebnis unserer Prüfung in *kursiver Schrift* dar. Entsprechend der Empfehlung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, stellen wir unseren Feststellungen die einzelnen Fragen und Unterfragen des Kataloges voran. Soweit wir in unserer Berichterstattung nach § 53 HGrG im Einzelfall Verweise auf andere Ausführungen im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss vornehmen, geschieht dies unter konkreter Angabe der Bezugsstelle.

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

In der Satzung der Anstalt sind die Zuständigkeiten sowie die Aufgabenverteilung geregelt. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Anlass zu Zweifeln daran geben, dass diese Aufgabenteilung und die Einbindung in die Geschäftsprozesse sachgerecht sind.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden fünf Sitzungen des Verwaltungsrates statt. Die Protokolle liegen vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Vorstandsmitglieder sind in keinen o.g. Gremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Vorstandsvorsitzende ist Wahlbeamter, der 1. stv. Vorstandsvorsitzende und die 2. stv. Vorstandsvorsitzende sind Beamte des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes. Der Vorstand erhält keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind gleichzeitig Mitglieder der Räte der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid und sachkundige Bürgerinnen und Bürger in Ausschüssen der Gemeinderäte. Sie erhalten von den Gemeinden eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder nach der Verordnung über die Mitglieder kommunaler Vertretungen und der Ausschüsse (Entschädigungsverordnung). Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit als Mitglieder des Verwaltungsrates wird nicht gewährt. Entsprechende Angaben sind im Anhang enthalten.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Das Kommunalunternehmen besteht aus drei Sparten: Zentrale Dienste, Baubetriebshof und interkommunale Gewerbegebiete. Die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ergeben sich aus der Satzung, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass nicht nach Regelungen verfahren wurde.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Dienstanweisung „Korruptionsprävention“ der Gemeinde Much wird angewandt.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Ja, geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen gibt es. Verstöße sind uns nicht aufgefallen. Nach unseren Feststellungen sind die Richtlinien geeignet und angemessen.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass keine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen vorliegt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Von der Anstalt wird gemäß § 9 der Satzung jährlich ein Wirtschaftsplan mit einem Erfolgs- und einem Finanzplan erstellt. Neben den Planungen für das nächste Jahr werden auch Planungen für die nächsten fünf Jahre aufgenommen. Nach unseren Feststellungen entsprechen der Detaillierungsgrad sowie der Planungshorizont den Anforderungen der Anstalt.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Im Rahmen der Berichterstattung werden die Planabweichungen untersucht. Sofern bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind, hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinden haben können, sind diese unverzüglich zu unterrichten (§ 4 Abs. 9 Unternehmenssatzung).

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Nach den Erkenntnissen unserer Prüfung gewährleisten der angewandte Kontenplan und die Abläufe im Bereich Rechnungswesen eine ordnungsgemäße und zeitnahe Erfassung der Geschäftsvorfälle. Das Rechnungswesen ist der Größe des Betriebes angemessen.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Anstalt verfügt über ein funktionierendes Finanzmanagement. Das Finanzmanagement erfolgt zentral durch die Finanzbuchhaltung der Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid. Die Liquidität der Anstalt wird laufend überwacht.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Das zentrale Cash-Management erfolgt ebenfalls über die Finanzbuchhaltung der Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Leistungen des Kommunalunternehmens werden über das Verfahren ARES erfasst und den Abnehmern in Rechnung gestellt. Ein automatisiertes Mahnwesen ist eingerichtet. Da der Kundenkreis ausschließlich die Trägergemeinden sowie deren verselbstständigte Aufgabenbereiche umfasst, wird von einer Erhebung von Mahngebühren abgesehen. Die Debitorenbuchhaltung der Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid überwacht laufend den Ausgleich ausstehender Forderungen und erstattet dem Vorstand hierüber Bericht.

WEBER & THÖNES GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Die Aufgaben des Controllings werden vom dafür zuständigen Vorstandsmitglied wahrgenommen. Zu den Aufgaben des Controllings gehören die Erstellung des Wirtschaftsplanes und der Wirtschaftsplannachträge, die Überprüfung der monatlichen Absatz- und Beschaffungsmengen sowie die Kalkulation der Abgabepreise. Daneben erfolgt eine laufende Überwachung von Maßnahmen aus dem Wirtschaftsplan (Investitionen und größere Unterhaltsmaßnahmen).

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da die Anstalt keine Beteiligungen an anderen Unternehmen hält.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Der Vorstand hat im Wirtschaftsjahr 2012 den Entwurf eines Risikomanagementsystems erarbeitet. Dazu wurden die wesentlichen Risiken in den einzelnen Betriebszweigen in Form von Risikoinventarblättern identifiziert, Risikoursachen und -indikatoren benannt und Gegenmaßnahmen definiert. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 30.01.2013 die Einführung des Risikomanagements beschlossen. Danach hat der Vorstand Maßnahmen ergriffen und nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert, mit deren Hilfe latente bzw. bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können. Die Risiken werden laufend überprüft und bei Bedarf werden Maßnahmen ergriffen. Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Entwicklung der Risiken.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen reichen aus und sind geeignet ihren Zweck zu erfüllen. Anzeichen dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, liegen nicht vor.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine angemessene Dokumentation liegt vor.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

siehe Frage a)

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Anstalt hat auskunftsgemäß in 2016 keine Geschäfte mit Finanzinstrumenten, anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten getätigt und wir haben auch keine Hinweise auf derartige Geschäfte erhalten. Fragenkreis 5 findet daher auf die Anstalt keine Anwendung.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Aufgrund der Unternehmensgröße wurde keine eigene interne Revision eingerichtet. Gemäß § 9 Abs. 7 der Unternehmenssatzung werden die Träger mit der Innenrevision betraut. Die Prüfung erfolgt abwechselnd durch die Rechnungsprüfungsausschüsse der beiden Gemeinden. In geraden Jahren prüft der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, in ungeraden der der Gemeinde Much. Erstmals wurde für das Wirtschaftsjahr 2012 eine Innenrevision durchgeführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat die Prüfung jeweils auf das Rechnungsprüfungsamt übertragen.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Die Rechnungsprüfungsausschüsse sind vom gKU unabhängige Gremien der Trägergemeinden. Eine Gefahr von Interessenskonflikten ist nicht erkennbar.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Die Innenrevision für das Wirtschaftsjahr 2014 wurde mit Unterbrechungen von Dezember 2015 bis Februar 2016 durchgeführt. Dabei wurden folgende Tätigkeitsschwerpunkte gebildet:

- Vergabe der Beschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen für den Baubetriebshof
- Treibstoffkosten
- Telefonkosten
- weitere Sachkonten (stichprobenhafte Prüfung)

Der Bericht über die Innenrevision wurde vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 08.12.2016 zur Kenntnis genommen. Für das Wirtschaftsjahr 2015 wurde keine Innenrevision gem. § 9 Abs. 7 der Unternehmenssatzung durchgeführt. Es wird empfohlen, die Satzung dahingehend anzupassen.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Zum Prüfzeitpunkt war die Abschlussprüfung jeweils bereits abgeschlossen. Es wurde daher auf weitergehende Prüfungen in den Bereichen, die bereits Gegenstand der Abschlussprüfung gewesen waren, verzichtet.

WEBER & THÖNES GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Im Prüfungsbericht wurden keine Mängel festgestellt. Es wurden lediglich verschiedene Handlungsempfehlungen an den Vorstand ausgesprochen.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/ Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Der Vorstand hat gegenüber dem Verwaltungsrat zu den Handlungsempfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes Stellung genommen und diese bereits umgesetzt. Der Verwaltungsrat hat den Bericht und die Stellungnahme in seiner Sitzung 08.12.2016 zur Kenntnis genommen.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es gibt keine Kreditgewährungen an Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungsrates.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Wir haben keine Erkenntnisse über die Durchführung von Maßnahmen gewonnen, die nicht entsprechend der Satzung durchgeführt wurden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Uns ist im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden, dass Investitionen, insbesondere vor Ansatz im Wirtschaftsplan, nicht angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft werden.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nach unseren Feststellungen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Unterlagen für die Preisermittlung nicht ausreichend gewesen wären.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Investitionen werden laufend durch Plan-Ist-Vergleich auf Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsplan überwacht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Überschreitungen haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte sind nicht bekannt.

Fragenkreis 9: Vergaberegelnungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelnungen) ergeben?

Nach unseren Prüfungsfeststellungen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass gegen Vergaberegelnungen offenkundig verstoßen wurde.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Im Rahmen unserer Prüfung ist uns nicht bekannt geworden, dass nicht ausreichende Konkurrenzangebote für nicht den Vergaberegelnungen unterliegenden Geschäfte eingeholt wurden.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Dem Verwaltungsrat ist ein entsprechender Bericht zu seiner Sitzung am 15.11.2016 vorgelegt worden.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

In den Berichten werden die aktuelle Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens dargestellt und die Ausführung der spartenbezogenen Erfolgs- und Vermögenspläne anhand von Abweichungsanalysen erläutert.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach unseren Feststellungen wurde der Verwaltungsrat in den Sitzungen mündlich unterrichtet. Nach unseren Feststellungen lagen ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle im Berichtsjahr nicht vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Berichtsjahr wurde keine Berichterstattung nach § 90 Abs. 3 AktG durchgeführt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Siehe Antwort zu d).

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung besteht seit dem 01.06.2012 bei der VOV-Versicherung in Köln. Die Versicherungssumme beträgt EUR 500.000. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Meldungen über Interessenkonflikte sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nach unseren Feststellungen besteht kein wesentliches nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nach unseren Feststellungen bestehen keine auffälligen Bestände.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht aufgefallen.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Betriebskapital besteht zu 1,88 % aus wirtschaftlichem Eigenkapital. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Nicht einschlägig, da keine Konzernstruktur besteht.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Anstalt hat im Geschäftsjahr keine Investitionszuschüsse erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Durch die Anlaufverluste der ersten Geschäftsjahre ist das Eigenkapital der Anstalt entsprechend vermindert und beträgt zum 31.12.2016 noch 1,88 % der Bilanzsumme. Finanzierungsprobleme haben sich hieraus bisher nicht ergeben. Wir empfehlen, eintretende Verluste zügig auszugleichen. Durch den erzielten Jahresüberschuss konnte die Eigenkapitalquote gegenüber dem Vorjahr (0,29 %) wieder gesteigert werden.

WEBER & THÖNES GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Ergebnisverwendung sieht vor, dass der Jahresüberschuss vorgetragen wird; dies ist mit der wirtschaftlichen Lage vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Bei der Sparte Baubetriebshof wurde ein Überschuss in Höhe von EUR 95.320,01 erwirtschaftet, bei der Sparte Gewerbegebiete ist ein Fehlbetrag in Höhe von EUR 40.393,44 entstanden.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Wir verweisen auf die Ausführungen im Lagebericht der Anstalt (Anlage 7.1.1).

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Leistungsbeziehungen nicht zu angemessenen Konditionen abgewickelt werden.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Es gibt keine Konzessionsabgabe.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Wir verweisen auf die Ausführungen im Lagebericht der Anstalt (Anlage 7.1.1).

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Der Verlust aus der Veräußerung stellt ein einmaliges Ereignis dar, so dass insofern keine Maßnahmen zu ergreifen sind.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die Verschlechterung bei den Gewerbegebieten entsteht aufgrund von Kostensteigerungen bzw. der Reduzierung von Kostenanteilen Dritter für die Erschließung der Gewerbegebiete, die entsprechende Abschreibungen auf das Umlaufvermögen erforderlich gemacht haben.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Durch den Verkauf der Gewerbegrundstücke in Bövingen wurden/werden Überschüsse erzielt, die den entstandenen Fehlbetrag in Bitzen teilweise kompensieren.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) *Offenbare Unrichtigkeiten*, wie z. B. *Schreibfehler, Rechenfehler* und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) *Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall*

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) *Ausschlußfristen*

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.